



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

**ENGIE Deutschland GmbH & Facility Solutions –Standort Flst. Nr. 739/4,  
An der Seestraße / L333, 88069 Tett nang  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die ENGIE Deutschland GmbH & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Straße 41, 45199 Essen, beabsichtigt am Standort Flst. Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tett nang eine Feuerungsanlage (Energiezentrale) zu errichten. Es soll künftig ein neu geplantes Wärmenetz für die Umgebung versorgen. Bei den dabei eingesetzten Brennstoffen handelt es sich um naturbelassene Holzhackschnitzel, Holzhackschnitzel aus Altholz A1 und Flüssiggas.

Die Feuerungsanlage (Energiezentrale) wird aus zwei Holzhackschnitzelanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW und 2.340 kW sowie einem Spitzenlastkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.913 kW bestehen. Insgesamt verfügt sie so über eine max. Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7.303 kW.

Zur Brennstoffversorgung ist ein Hackschnitzellager mit 450 cbm (ca. 130 t) und ein unterirdischer Flüssiggastank mit 62 cbm (ca. 26,9 t) vorgesehen.

Die Errichtung und Betrieb dieser Feuerungsanlage (Energiezentrale) hat die ENGIE Deutschland GmbH & Facility Solutions am 31.05.2024 immissionsschutzrechtlich beantragt.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziff. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummern 1. – 3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Diese liegen mit Schutzgebieten, Naturdenkmäler sowie Biotopen vor. Daher war in einem zweiten Schritt zu prüfen, mit welchen Auswirkungen zu rechnen sind. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist hier der Fall: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 3. OG, Raum Z 307 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5466) wird gebeten.

Friedrichshafen, 31. Januar 2025  
**Landratsamt Bodenseekreis**